



Bebauungsplan Nr. 57/1

(Einfacher Bebauungsplan gem. § 30 Abs. 3 BauGB)

Vorentwurf, Stand: 27.05.2015

Textliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 2 ff. BauNVO)

- 1.1. Im Plangebiet wird als Art der baulichen Nutzung „Gewerbegebiet“ (GE) gem. § 8 BauNVO festgesetzt.
- 1.2. Im Gewerbegebiet sind zulässig
 1. Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe,
 2. Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,
 3. Tankstellen,
 4. Anlagen für sportliche Zwecke.
- 1.3. Im Gewerbegebiet sind unzulässig
 1. Bordelle und bordellartige Betriebe,
 2. Vergnügungsstätten.
- 1.4. Im Gewerbegebiet sind ausnahmsweise zulässig
 1. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumassee untergeordnet sind,
 2. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke,